

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 30.12.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: Narrenzunft Erlenmoos.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erlenmoos.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober und umfasst somit 12 Monate.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Faschings (Fasnet) als Teil des traditionellen Brauchtums.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die alljährliche Vorbereitung und Durchführung der Fasnet in der gesetzlich festgelegten Fasnetszeit, insbesondere durch Veranstaltung von Traditionsabenden beziehungsweise Narrensitzungen, Teilnahme an Fasnetsumzügen, Dokumentation der Brauchtumpflege in Wort, Bild und Ton.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen, Kosten und Aufwendungen kann in einer gesonderten Ordnung (etwa: Finanz- bzw. Spesenordnung) geregelt werden. Hierin kann der Erlerat insbesondere im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EstG eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Vereinsämtern gewähren.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist regelmäßig eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Erlarat nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Erlaratsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Für die Mitgliedschaft Minderjähriger gilt ergänzend folgendes:

- a. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch seine gesetzlichen Vertreter.
- b. Eine Vereinsmitgliedschaft ist erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- c. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur dann Vereinsmitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil aktives Vereinsmitglied ist. Scheidet das Elternteil vor Vollendung des 16. Lebensjahres aus dem Verein aus, endet automatisch auch die Mitgliedschaft des Kindes.
- d. Minderjährige Mitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, als Maskenträger im Verein aktiv zu sein bzw. an Nachtumzügen teilzunehmen. Etwas anderes kann aber – generell oder im Einzelfall – im Rahmen einer Vereinsordnung (insb. Jugendordnung) geregelt werden.
- e. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen haben. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Hästräger, die dauerhaft aktiv am Vereinsleben, insbesondere den Fasnetsumzügen, teilnehmen. Passive Mitglieder sind in der Zunftordnung genau definiert.

4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 1 Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres (30.09).

5. Mitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wenn das Mitglied sich wiederholt oder grob unkameradschaftlich verhalten hat
- b. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen, insbesondere Bestimmungen der Satzung oder eine Vereinsordnung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat;
- c. es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist oder bis zu meinem Jahr im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet;
- d. es bei bestehender Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsbeiträgen innerhalb eines Jahres weniger als die Hälfte der festgelegten Arbeitszeiten beziehungsweise zum wiederholten Male weniger als drei Viertel der festgelegten Arbeitszeiten geleistet hat;
- e. es mangelndes Interesse an der Teilhabe am Vereinsleben zeigt, was bei volljährigen aktiven Mitgliedern insbesondere anzunehmen ist, wenn sie unentschuldigt an weniger als der Hälfte der Vereinsaktivitäten (Umzüge, Brauchtumsabende, etc.) teilnehmen;
- f. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Erarat durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung steht dem betroffenen Mitglied nicht zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Jedoch ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Entscheidung über die Berufung. Versäumt der Vorstand die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung, gilt die Kündigung als formell unwirksam. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Vom Erarat können gegen Mitglieder, die gegen Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Zunftordnungen verstoßen haben, nach

vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a. Verwarnungen;
- b. Verweise;
- c. Sperren für den Vereinsbetrieb sowie vereinzelt Vereinsaktivitäten für einen bestimmten Zeitraum
- d. Platz- und Hausverbote
- e. Suspendierung von Vereinsämtern
- f. Geldstrafen bis zu € 500,00.

Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Zunftordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Der Erlarat kann bis zur Grenze von jährlich mindestens zehn Zeitstunden pro Mitglied beschließen, in welchem Umfang und wofür jedes Mitglied zur Unterstützung des Vereinslebens Arbeitsbeiträge zu leisten hat.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
6. Anschriftenänderungen sind dem Verein mitzuteilen. Etwaige Zustellungen an das Mitglied erfolgen stets an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift; das Mitglied kann sich auf mangelnden Zugang insoweit nicht berufen.

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge in Geld zu entrichten. Das Beitragswesen, insbesondere die Festsetzung und Einziehung von Mitgliedsbeiträgen, welche regelmäßig als Geldbetrag zu leisten sind, einschließlich etwaiger Aufnahmegebühren sowie die Regelung der Zahlungsmodalitäten, obliegt dem Erlarat. Näheres, insbesondere Beitragsart und -höhe, die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, kann im Rahmen einer Zunftordnung (Beitragsordnung), die durch den Erlarat zu erlassen ist, geregelt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erllarat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen, jedoch beginnt die Frist mit dem auf den Tag des Postversands folgenden Tages. Der Tag der Versammlung selbst wird bei der Fristberechnung nicht mitberücksichtigt.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Wahl des Erlarats aufstellen lassen.

§ 12 Vorstand und Erlarat

1. Der Erlarat besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart/Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Häswart
- f. zwei Beisitzern

2. Der Erlarat kann verbindliche Ordnungen/Zunftordnungen erlassen und ändern, worin (außerhalb der Satzung) folgende Regelungen insbesondere getroffen werden können:

- a. Modalitäten der Arbeitsweise, insbesondere zur Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung des Erlarats,
- b. die interne Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Mitglieder des Erlarats,
- c. sonstige, in dieser Satzung ausdrücklich auch externe Ordnungen auszulagernde Maßnahmen und Geschäfte.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können, sofern keine Gegenstände geregelt werden, die zur Vereinsverfassung gehören oder in dieser Satzung als zwingend gekennzeichnet sind, auch von den Regelungen dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Mitglieder des Erlarats nach Abs. 1 lit. a) bis c) (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender sowie Kassenwart/Schatzmeister), die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, vertreten.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Der Erlarat kann jedoch durch Beschluss sowie im Rahmen einer Zunftordnung (§ 12 Abs. 2) einen Katalog von Rechtsgeschäften bestimmen, für die der vertretungsberechtigte Vorstand im Innenverhältnis generell oder im Einzelfall einen zustimmenden Erlaratsbeschluss vorab einholen muss (z. B. für Rechtsgeschäfte mit einem bestimmten zu erwartenden Geschäftswert).

4. Die Mitglieder des Erlarats werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Erlaratmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Erlarat gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Erlarats während der Amtsperiode aus, so wählt die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied; bis zur Ersatzwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

5. Die Mitglieder des Erlarats haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der zuletzt gewählte erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes beschließt. Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks gem. § 2 fällt das Vermögen des Vereins an Organisationen oder Initiativen, welche ihrerseits einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Auswahl der begünstigten Institutionen trifft der zuletzt gewählte Erlass durch Beschluss. Die begünstigten Institutionen dürfen das erhaltene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.10.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Narrenzunft Erlenmoos beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlenmoos, den _____

.....
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)